

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 18

Thema: Der verfrühte Scheidungsantrag

Leitung: Rechtsanwältin Monika Clausius, Saarbrücken

Arbeitskreisergebnis

1. Trennungsjahr

a)

Dem Gesetzgeber wird empfohlen, das Trennungsjahr als Scheidungsvoraussetzung abzuschaffen, da es rechtspolitisch und gesellschaftlich überholt sowie im internationalen Vergleich problematisch ist.

Zustimmung: 8

Enthaltung: 1

Ablehnung: 3

b)

Dies sollte zumindest in Fällen einer kurzen (i.S.d. § 3 Abs. 3 VersAusglG) kinderlosen Ehe oder einer vorliegenden einvernehmlichen Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten durch die Ehegatten gelten.

Zustimmung: 11

Enthaltung: 1

Ablehnung: 0

2. Trennungszeitpunkt

Eine förmliche Dokumentation des Trennungszeitpunkts wäre aus Gründen der Rechtssicherheit zwar wünschenswert, erscheint dem Arbeitskreis aber in der Praxis nicht sinnvoll umsetzbar.

Zustimmung: 11

Enthaltung: 1

Ablehnung: 0

3. Scheidungsverfahren

Sollte der Gesetzgeber unverändert von der Einhaltung eines Trennungsjahres als Scheidungsvoraussetzung ausgehen, sind die Gerichte verpflichtet, unverzüglich zu terminieren, sofern das Trennungsjahr ersichtlich nicht eingehalten wurde oder der Trennungszeitpunkt streitig ist.

Zustimmung: 9

Enthaltung: 2

Ablehnung: 1

4. Billigkeitskorrektur des VA

In den Fällen eines verfrühten Scheidungsantrages müssen die Gerichte die Möglichkeit eines Billigkeitsausgleiches nach § 27 VersAusglG bedenken und zusätzlich Auskünfte mit alternativem Ehezeitende einholen.

Zustimmung: 9

Enthaltung: 1

Ablehnung: 1

5. Billigkeitskorrektur Güterrecht

Der Arbeitskreis entnimmt der Entscheidung des BGH vom 13.12.2017 – Az. XII ZB 488/16 – FamRZ 2018, 331 – dass bei verfrühtem Scheidungsantrag in besonderen Ausnahmefällen ein Ausgleich auch von solchen Vermögenswerten möglich ist, die nach dem gesetzlichen Berechnungstichtag (§ 1384 BGB) erworben wurden.

Zustimmung: 9

Enthaltung: 0

Ablehnung: 0

Zusammensetzung des Arbeitskreises:

Richter: 1

Anwälte: 10

BMJV: 1 (bis zur Abstimmung über These 3)